

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. Dezember 1909.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Belgien, den Niederlanden und England betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend; den Vollzug der Fiskalvereinbarung für den Bodenier, hier die Errichtung einer Kontrollstelle in Wallhausen betreffend; die Beförderung von Leichen betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. November 1909).

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Belgien, den Niederlanden und England betreffend.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894, Reichsgesetzblatt
1894 Seite 410, wird verordnet:

I.

Die Ein- und Durchfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mantelseln aus Belgien, den Niederlanden und England durch Frankreich oder die Schweiz ist nur über den badischen Bahnhof in Basel und unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für die einzuführenden Tiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftslandes ausgestellt und mit einer Bescheinigung eines Tierarztes des Herkunftslandes darüber versehen sein,
 - a. daß die Tiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
 - b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Abfuhr eine auf die betreffende Tiergattung übertragbare Krankheit nicht geherrscht hat.

Für jedes Tier ist ein besonderes Zeugnis auszustellen. Seine Gültigkeit beträgt sechs Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

2. Bei der Ankunft an der Zollstelle unterliegen die Tiere der grenztierärztlichen Untersuchung.